

Preisblätter Netznutzung Strom der Stadtwerke Haldensleben GmbH

Gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026

Die nachfolgenden Entgelte und Regelungen gelten für alle Netzkunden, Händler und Bilanzkreisverantwortliche, die das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers zum Energietransit nutzen. Die Entgelte für die Netznutzung werden in den folgenden Preisblättern aufgeführt:

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte, - Entgelte für Messstellenbetrieb

Preisblatt 2 - Sonstige Entgelte

Preisblatt 3 - steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Preise gelten für das vom Netzbetreiber betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage gemäß der AbschlVO, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen, die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Tabelle 1: Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)*

Netzentgelte	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h	
	Leistungspreis* €/kW/a	Arbeitspreis* ct/kWh	Leistungspreis* €/kW/a	Arbeitspreis* ct/kWh
Entnahme aus:				
Mittelspannung (MS)	83,06	3,03	158,10	0,03
Umspannung (MS/NS)	73,19	5,19	197,75	0,21
Niederspannung (NS)	101,94	5,11	199,13	1,22

Tabelle 2: Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)*

Netzentgelte	netto Arbeitspreis* ct/kWh	brutto Arbeitspreis ct/kWh	netto Grundpreis* €/a	brutto Grundpreis €/a
Kundengruppe				
Kleinkunden	4,72	5,62	47,43	56,44
Nachtspeicherheizung	3,10	3,69	54,93	65,37

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Tabelle 3: Preise für den Messstellenbetrieb und Messung

	Entgelt -netto - *	Entgelt -brutto -
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung 3)	922,33 €/a	1.097,57 €/a
Niederspannungsnetz Lastgangzählung 3)	469,46 €/a	558,66 €/a
Niederspannungsnetz Eintarif 4)	14,29 €/a	17,01 €/a
Niederspannungsnetz Mehrtarif 4)	27,05 €/a	32,19 €/a

Die Messdienstleistung (Ablesung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen.

	halbjährliche Ablesung*	vierteljährliche Ablesung*	monatliche Ablesung*
Niederspannungsnetz Eintarif	28,58 €/a	57,16 €/a	171,48 €/a
Niederspannungsnetz Mehrtarif	54,10 €/a	108,20 €/a	324,60 €/a

Tabelle 4: Zusatzdienstleistung

	Entgelt -netto - *	Entgelt -brutto -
Vor-Ort-Ablesung auf Kundenwunsch	11,50 €/a	13,69 €/a

*... alle Angaben netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer; Stand 30.12.2025

3) Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung

4) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung

Preisblätter Netznutzung Strom der Stadtwerke Haldensleben GmbH

Gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026

Preisblatt 2 - Sonstige Entgelte**Tabelle 1: Konzessionsabgabe (KA) bis 25.000 Einwohner***

Konzessionsabgabe	ct/kWh*
Hochtarif	1,32
Niedertarif	0,61
Sondervertrag	0,11

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore Netzumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

*... alle Angaben netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer; Stand 30.12.2025

Preisblätter Netznutzung Strom der Stadtwerke Haldensleben GmbH

Gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026

Preisblatt 3 - steuerbare Verbrauchseinrichtungen**Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene Umspannung oder Niederspannung)**

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehende Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfssassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1: Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2: Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Zusätzliche Informationen: Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung und Niederspannung mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen: Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

*... alle Angaben netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer; Stand 30.12.2025

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene Umspannung oder Niederspannung) Preisblatt sVE – Modul 1 Entgelte gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. **Modul 1:**

	Netto	Brutto
	42,02 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00 €/a
Pauschale Netzentgeltreduzierung	+ 25,21 €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00 €/a
	+ 35,4 €/a [kwh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	42,13 €/a
Maximale Reduzierung	102,63 €/a	122,13 €/a

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiterer gesetzlichen Regelungen.

*... alle Angaben netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer; Stand 30.12.2025

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene Umspannung oder Niederspannung) Preisblatt sVE – Modul 2
Entgelte gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. **Modul 2:**

Netzentgelte	netto Arbeitspreis* ct/kWh	brutto Arbeitspreis ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtungen	1,89	2,25

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiterer gesetzlichen Regelungen.

Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1 Gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle:

Preise	Standardtarifstufe		Hochlasttarifstufe		Niedriglasttarifstufe	
	ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	4,72	5,62	6,61	7,86	0,47	0,56
Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
Quartal 1 (01.01.-31.03)	05:00 - 16:30 Uhr 21:00 - 23:00 Uhr		16:30 - 21:00 Uhr		00:15 - 05:00 Uhr 23:00 - 00:15 Uhr	
Quartal 2 (01.04.-30.06.)	00:00 - 24:00 Uhr					
Quartal 3 (01.07.-30.09.)	00:00 - 24:00 Uhr					
Quartal 4 (01.10.-31.12)	05:00 - 16:30 Uhr 21:00 - 23:00 Uhr		16:30 - 21:00 Uhr		00:15 - 05:00 Uhr 23:00 - 00:15 Uhr	

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

*... alle Angaben netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer; Stand 30.12.2025